

Jugendordnung



Spvgg Rommelshausen e.V. Postfach 13 06 71387 Kernen

info@spvgg-rommelshausen.de

www.spvgg-rommelshausen.de





Jugendordnung der Vereinsjugend der Spvgg Rommelshausen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Spvgg Rommelshausen – "Die Römer Sportjugend"

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Römer Sportjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindesten einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- Der oder dem Vereinsjugendleiter/in; es besteht die Möglichkeit eine/n stellvertretende/n Vereinsjugendleiter/in zu wählen
- Der oder dem Vereinsjugendsprecher/in; es besteht die Möglichkeit eine/n stellvertretende/n Vereinsjugendsprecher/in zu wählen.
- Fünf Beisitzern
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem Kassier

Die Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendleitung werden wechselweise auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in sollen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist/sind stimmberechtigte/s Mitglied/er im Hauptausschuss und vertritt/vertreten die Jugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt, speziell der Kassier kümmert sich um die Finanzen (Planung und Etat).

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine gesonderten Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Stand: 2012